

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Schernthaner MIM und Ing. Wallner betreffend ein Gesetz,
mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 (PrAG 2025), BGBl I Nr. 144/2024, wurden neben der Inflationsanpassung der Tarifgrenzen im Einkommenssteuerrecht - basierend auf dem Progressionsbericht 2024 des Instituts für Höhere Studien (IHS) und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) - auch die steuerfreien Sätze für die berufliche Nutzung arbeitnehmereigener Fahrzeuge gemäß der Reisegebührevorschrift (RGV) angepasst.

Mit Artikel 5 des Gesetzesbeschlusses wurde die Reisegebührevorschrift 1955 geändert. Dabei wurden unter anderem die Entschädigungen für Motorfahräder, Motorräder sowie für Personen- und Kombinationsfahrzeuge auf einheitlich € 0,50 pro Fahrkilometer angehoben. Zusätzlich wurde für jede mitbeförderte Person eine Entschädigung von € 0,15 pro Fahrkilometer festgelegt. Zur Harmonisierung der Regelungen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Dienstreisen soll eine Anpassung im Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten erfolgen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Februar 2025

Mag. Mayer eh.

Schernthaner MIM eh.

Ing. Wallner eh.

Gesetz vom , mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 105 Abs 6 werden die Ziffern 1 bis 4 durch folgende Ziffern ersetzt:

- „1. für Motorfahräder, Motorräder sowie Personen- und Kombinationsfahrzeuge je Fahrkilometer 0,50 €,
- 2. für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, je Fahrkilometer 0,15 €.“

2. Im § 130 wird angefügt:

„(28) § 105 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“